

Z (8) J 203 / 41

2 H 168 / 44.

J m N a m e n
d e s D e u t s c h e n V o l k e s

In der Strafsache gegen

- 1.) den Rechtsanwaltsanwärter Dr. jur. Jakob Franz Kastelic aus Wien, dort geboren am 4. Januar 1897,
- 2.) den Angestellten Johann S ch w e n d e n w e i n aus Wien, geboren am 11. August 1899 in Neunkirchen (Niederdonau),
- 3.) den Lageristen Oskar B o u r c a r d aus Wien, dort geboren am 23. August 1908,
- 4.) den Beamten der österreichischen Postsparkasse a.D. Rudolf S c h a l l e c k aus Wien, dort geboren am 20. Mai 1895,
- 5.) den Priester des katholischen Zisterzienserordens, Archivar und Bibliothekar des Stiftes Wilhering, Dr. phil. Florian R a t h (Ordensname : Pater Gebhard) aus Stift Wilhering (Oberdonau), geboren am 13. April 1902 in Gramastetten (Oberdonau), sämtlich zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft wegen Vorbereitung zum Hochverrat

hat der Volksgerichtshof, 2. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 29. Februar und 1. März 1944, an welcher teilgenommen haben

als Richter :

Vizepräsident des Volksgerichtshofs, Dr. Crohne, Vorsitzer,
Landgerichtsdirektor Preußner,
SS-Brigadeführer Goetze,
SA-Gruppenführer Haas,

Vizeadmiral z.V. von Heimburg,

als Vertreter des Oberreichsanwalts :

Erster Staatsanwalt Figge ,

für Recht erkannt :

I.

Die Angeklagten haben, zum Teil seit 1938 bis Sommer 1940, in Wien im Rahmen der hochverräterischen "Großösterreichischen Freiheitsbewegung" auf den Sturz unserer Regierung und die Lostrennung der Alpen- und Donaugau vom Großdeutschen Reich hingearbeitet und Zersetzung unserer Wehrkraft betrieben.

Kastelic, der der führende Kopf dieser Organisation gewesen ist, wird deshalb

zum T o d e ,

Schwedenwein, Bourcard und Rath werden jeder zu 10 Jahren Zuchthaus,

Schalleck wird zu 5 Jahren Zuchthaus verurteilt.

Die Angeklagten sind wie folgt ehrlos:

Kastelic für immer, Schwedenwein, Bourcard und Rath auf die Dauer von 10, Schalleck auf die Dauer von 5 Jahren.

Den zu Freiheitsstrafen verurteilten Angeklagten werden je 5 Jahre und 7 Monate der Untersuchungshaft auf die Strafe angerechnet.

II.

Die beschlagnahmten Überführungsstücke mit Ausnahme des bei Schalleck sichergestellten Betrages in Silbergeld werden eingezogen.

III.

Die Angeklagten tragen die Kosten des Verfahrens.

B e s c h l u ß.

In der Strafsache gegen den Rechtsanwaltsanwärter Dr. jur. Jakob Kastelic aus Wien, dort geboren am 4. Januar 1897,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat

hat der Volksgerichtshof, 2. Senat, in der Sitzung vom 23. April 1944 nach Anhörung des Oberrechtsanwalts beim Volksgerichtshof

beschlossen:

Der Antrag des Verurteilten Kastelic vom 13. April 1944 auf Niederaufnahme des Verfahrens wird als unzulässig verworfen (§§ 359 Abs. 1 Nr. 1, 368 StPO.).

Selbst wenn der Verurteilte sich vor dem Umbruch in Wien für illegale tätige Nationalsozialisten unter seinen Kameraden in der Sportvereinigung "Arminia", deren Vorsitzender er gewesen ist, eingesetzt hat, so kann dies nicht zu einer mildernden Beurteilung führen. Art und Umfang seiner hochverräterischen Tätigkeit sprechen dagegen, daß der Verurteilte sich jener Vereinsmitglieder aus Sympathie für die nationalsozialistische Bewegung angenommen hat, vielmehr ist anzunehmen, daß er es getan hat, weil es sich um Vereinskameraden handelte und weil er seine eigene Gesinnung kaschieren wollte.

Zs mag sein, daß der Verurteilte gegenüber Loth von Gepaltakten abgeraten hat und Loth und Herbert zur Gruppe des Scholz übergegangen sind, weil ihnen der Verurteilte nicht autio genug erschien. Hierdurch werden jedoch nicht die Feststellungen des Urteils erschüttert, wonach Kastelic gegenüber seinen Kamaradern auch noch zur Zeit des Westfeldzuges im Jahre 1940 die Verwirklichung der hochverräterischen Bestrebungen mittels Taffengewalt gefordert hat.

Da der Verurteilte schließlich die von ihm im Rahmen sei-

seiner Organisation betriebene Mehrkraftzerstörung, wie
im Urteil festgestellt, bis zum Sommer 1910 fortgesetzt
hat, ist der Zeitpunkt seiner staatsfeindlichen Begegnung
mit Mauser, Berger und Wöber ohne Belang.

Das Vorbringen des Verurteilten ist danach nicht gege-
net, eine mildere Ahndung seiner Tat zu begründen. Das
gleiche gilt von Vorleben und den persönlichen Verhältnissen
des Verurteilten, die bei der Urteilsfindung in Betracht ge-
zogen worden sind.

gekl. Dr. Crohne Cubanis Preußner.

Ausgefertigt

Kxxlin
Potsdam, den 28. April 1944

Jarmul,
Amtsrat,
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

Herrn

Überreichsanwalt beim Volksgerichtshof

mit 2 Ausfertigungen,

2 Abschriften und Anlagen.

*i. für d. Kgl. Kammergericht zu Berlin
hierzu zu Rücksicht des Kgl. Justizamts
Wien jeff. 100*

*2. für d. Kgl. Landgericht zu Berlin
hierzu zu Rücksicht des Kgl. Justizamts
Wien jeff. 100*

*3. für d. Kgl. Landgericht zu Berlin
hierzu zu Rücksicht des Kgl. Justizamts
Wien jeff. 100*

4. Zum Justizrat

jeff. 20/5. 74

20. Mai 1944

M.R.

B. 134x

L. 201

Der Oberstaatsanwalt beim

Landgericht Wien

7 AR 77/44

19.44

Wien 64, am 2. August

Landesgerichtsstraße Nr. 11

Fernruf: A 275-60

An den

Herrn Reichsminister der Justiz
zu IV S ^{10a} 548/148

Berlin,

durch die Hand des

Herrn Oberreichsanwaltes beim Volksgerichtshof
Lienststelle Potsdam,
zu 7 (3)J 203/41

Potsdam

Betrifft: Vollstreckung des Todesurteiles
an Jakob Kastelic.

Anlagen: Die Urschrift des Erlasses vom 16.5.1944
der Vollstreckungsauftrag vom 17.5.1944
1 Urteilsabdruck.

Das Todesurteil wurde an dem Verurteilten
Jakob Kastelic
am 2.8.1944 ohne Besonderheiten vollstreckt.

Gen. Dr. Lillich

Beglubigt:

Justizinspektorin.

